



## Standard – Schutzzonenpflicht

### Kurzbeschreibung

Das Gewässerschutzgesetz macht die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen zur Pflicht. Der Begriff «öffentliches Interesse» wird als Entscheidungs-Kriterium verwendet. Den Vollzugsbehörden (Kanton und Gemeinden) und den Fassungseigentümern dient der Standard dazu, die Schutzzonenpflicht für Fassungen einheitlich festzulegen. Er orientiert sich an der Vollzugspraxis der Ostschweizer Kantone, welche durch die Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (KVU-Ost) am 26. September 2019 gutgeheissen wurde.

### 1. Bedeutung

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Schutzzonen sind das wichtigste Instrument des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Das Glossar zu den Erläuterungen zur Gewässerschutzverordnung (UVEK, September 1998) sowie die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) definieren das öffentliche Interesse wie folgt: Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss. Der Begriff «öffentliches Interesse» wird somit als Kriterium verwendet, wenn es um den Entscheid geht, ob für eine zu Trinkzwecken genutzte Wasserfassung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden müssen oder nicht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um öffentliche oder private Trinkwasserfassungen handelt.

Ob eine Trinkwasserfassung im öffentlichen Interesse liegt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Dabei sind das Prinzip der Verhältnismässigkeit und somit neben dem Verwendungszweck des genutzten Wassers in Bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung auch die Grösse und Art des Benutzerkreises, die Möglichkeit und Zumutbarkeit des Anschlusses an die Trinkwasserversorgung sowie die Ergiebigkeit der Fassung zu berücksichtigen.

### 2. Wichtig für den Anwender

Gemäss § 35 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) sind die Eigentümer von Trinkwasserfassungen für die Beschaffung der erforderlichen Grundlagen zur Schutzzonenausscheidung verantwortlich. Inhaber von im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen (Gemeinden, Wasserversorgungen, Private), aber auch kommunale und kantonale Behörden, Hydrogeologen, Ingenieure und Planer müssen klar und nachvollziehbar beurteilen können, ob eine Wasserfassung schutzzonenpflichtig ist oder nicht.

### 3. Gesamtbeurteilung

Mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind für den betroffenen Grundeigentümer Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

Alle öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Wasserfassungen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, unterstehen der Schutzzonenpflicht. Zu diesen Fassungen gehören neben den eigentlichen Trinkwasserfassungen all diejenigen Fassungen, deren Was-

ser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht. Gemäss Art. 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) gilt dies insbesondere auch für Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.

#### **4. Strategie**

Die öffentlichen oder privaten Grund- und Quellfassungen, die wie folgt genutzt werden, liegen im öffentlichen Interesse und unterliegen der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen:

- a) Alle für die Trinkwasserversorgung genutzten Fassungen, die für die Speisung einer öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgung genutzt werden, welche mehr als fünf Haushalte umfasst.
- b) Fassungen, die Gaststätten (inkl. Besenbeizen), Hotels, Heime, Kantinen, Sanatorien, öffentlich zugängliche Gebäude sowie Betriebe mit «Publikumsverkehr» (z.B. Reiterhöfe, Pferdepensionen, Kurslokale) usw. mit Trinkwasser versorgen;
- c) Alle Fassungen von Betrieben, die der Lebensmittelherstellung dienen (z.B. Käsereien, Brauereien, andere Lebensmittel verarbeitende Betriebe).

Die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist im Einzelfall insbesondere bei folgenden Fassungen zu beurteilen:

- d) Fassungen von Milchwirtschaftsbetrieben (Primärproduktion) oder Betrieben, die Gemüse anbauen oder verarbeiten, welches für den direkten Genuss vorgesehen ist (auch Einzelhofversorgungen);
- e) Fassungen, die öffentlich zugängliche Laufbrunnen mit Trinkwasser speisen<sup>1</sup>;
- f) Fassungen, die bis höchstens fünf Haushalte (inkl. Mieter und Angestellte) mit Trinkwasser versorgen;
- g) alle weiteren Fassungen, deren Wasser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht.

Die folgenden Fassungen unterliegen nicht der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen:

- h) Fassungen, die ausschliesslich in der Notwasserversorgung gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Mangellagen (VTM) genutzt werden.
- i) Fassungen, die ausschliesslich zu Brauch- oder Bewässerungszwecken genutzt werden.

#### **5. Zuständigkeiten**

Das AWEL legt die Schutzzonenpflicht in den Fällen fest, in welchen ein Fassungseigentümer Trinkwasser an weitere Nutzer abgibt und somit als öffentlicher oder privater Wasserversorger agiert (Fälle a, b, e und f gemäss Punkt 4).

Das Kantonale Labor Zürich legt die Schutzzonenpflicht in den Fällen c, d und g gemäss Punkt 4 fest, falls deren Wasser Zwecken dient, für welche eine lebensmittelrechtliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht. Das Kantonale Labor informiert das AWEL über die entsprechenden Entscheide. Das Verfahren zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen ist in jedem Fall Sache des AWEL.

---

<sup>1</sup> Es besteht als Alternative zur Schutzzonenausscheidung die Möglichkeit, die betroffenen Brunnen an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen oder das Trinken ab den Brunnenröhren zu verunmöglichen (z.B. mit einem Gitter oder durch das Anbringen eines Tauchbogens) oder eine Kennzeichnung (Piktogramm oder Schild) «Kein Trinkwasser» an den Laufbrunnen anzubringen. Wenn eine gesetzeskonforme Schutzzonenausscheidung unmöglich ist, da die Zonen S1 und/oder S2 mehrheitlich überbaut sind, die Wasserqualität aber grundsätzlich den Anforderungen der TBDV entspricht, kann in speziellen Fällen statt der Schutzzonenausscheidung auch eine UV-Anlage bei der Trinkwasserfassung mit Zustimmung des AWEL eingebaut werden.